



Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
Amt für Justizvollzug und Recht

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2018/05

Bearbeitung: J 1
AZ.: 1031/11 und 4434/55-1

I. Umgang mit elektronischen Mobilgeräten

1. Das Einbringen von Mobilgeräten (elektronische Endgeräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation wie beispielsweise Mobiltelefone, Notebooks/Laptops, Tablets) in die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs ist grundsätzlich untersagt.
2. Hiervon ausgenommen sind Mobilgeräte, die zur Wahrnehmung dienstlicher Zwecke bestimmt sind und von folgenden Personen genutzt werden:
 - die Behördenleitung der JB (-S-, SV)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidialstabs (P-Büroleitung, P 1-Persönliche Referentin bzw. Persönlicher Referent, P 2-Pressereferat P 2/01, P 2/02)
 - die Leitung des Amtes für Justizvollzug und Recht (J)
 - die Leitung der Abt. Justizvollzug (J 1) und ihre Vertretung (J 11)
 - die Leitung des Referats Bau- und Grundstücksangelegenheiten (J 12/1) und ihre Vertretung sowie die jeweiligen Sachbearbeiter bei der Umsetzung von Baumaßnahmen in den Anstalten
 - die Leitung des Sicherheitsreferates (J 12 / J 12/2)
 - die Leitung der Revisionsgruppe der Abt. Justizvollzug und ihre Vertretung sowie die jeweilige Einsatzleitung der Revisionsgruppe Justizvollzug vor Ort
 - die zuständige Aufsichtsreferentin bzw. der zuständige Aufsichtsreferent und deren Vertretung sowie die Fachreferenten der Abt. Justizvollzug bis auf J 14/5.
3. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten können weitere Ausnahmen für ihre Anstalten zulassen.

II. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Verfügung 2015/13 vom 11. Juni 2015.

14. Februar 2018